

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Radio SUB e.V.". Er ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Aufgaben und Ziele

I. Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Rundfunks mit dem Ziel, durch medien-pädagogische Arbeit einzelnen Bürgern, Gruppen oder Initiativen den Zugang zum lokalen Rundfunk zu ermöglichen und durch die Erstellung von Programmen die Allgemeinheit zu fördern. Dies gilt besonders für Personen und Personengruppen, die zu herkömmlichen Medien nur begrenzt Zugang haben. Schwerpunkt ist dabei die Förderung der Partizipation am und die Gestaltung des Hörfunks durch homosexuelle Männer. In diesem Zusammenhang sind mittelbare Vereinsziele:

1. die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zur menschlichen Sexualität, sowie Berichterstattung über Projekte zur wissenschaftlichen Erforschung der menschlichen Sexualität,
2. Information und Aufklärung über sexuelle Minderheiten, besonders über homosexuell lebende Männer, um Vorurteile und Intoleranz abzubauen,
3. Berichterstattung über künstlerische Werke, Bücher, Filme und Theaterstücke, die das Thema Homosexualität zum Inhalt haben oder für homosexuell lebende Männer interessant sind, sowie Berichterstattung über Künstler und Kulturschaffende, die homosexuell leben,
4. Berichterstattung über die Tätigkeit inländischer, ausländischer und internationaler Organisationen und Vereinigungen, die homosexuell lebende Männer unterstützen, betreuen, sich für deren Rechte einsetzen oder sie gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen oder staatlichen Institutionen vertreten,
5. Berichterstattung über Menschen, die offen homosexuell leben, um das Selbstwertgefühl junger Menschen zu stärken, wenn diese entdecken, daß sie homosexuell veranlagt sind bzw. um einer Isolation und Vereinsamung älterer homosexuell lebender Menschen entgegenzuwirken, sowie Information über Themen, die für junge oder ältere homosexuell lebende Menschen interessant sind,
6. Berichterstattung und Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, deren Verhütung und Behandlungsmöglichkeiten, besonders wenn es sich um Krankheiten handelt, bei denen homosexuell lebende Männer zu den Hauptbetroffenengruppen zählen,
7. Berichterstattung über sportliche Ereignisse, die für homosexuell lebende Menschen interessant sind oder für diese veranstaltet werden, sowie Berichterstattung über Organisationen und Vereinigungen, die die sportliche Betätigung homosexuell lebender Menschen ermöglichen oder fördern,
8. Berichterstattung über aktuelle, politische Ereignisse, die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Aktivitäten von staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen, die für homosexuell lebende Menschen interessant sind oder sie direkt oder indirekt betreffen.

II. Die Verwirklichung der unter § 2, Absatz 1 genannten Ziele erfolgt durch:

1. die Organisation und Durchführung von Workshops, Seminaren und Arbeitsgruppen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zur Programmgestaltung zu befähigen, sowie
2. durch die Produktion einer regelmäßigen nichtkommerziellen Rundfunksendung, sowie ihrer redaktionellen Vor- und Nachbereitung.

III. Der Zweck des Vereins kann auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten oder weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

IV. Der Verein kann auch Veranstaltungen und Projekte durchführen, die nicht im Rundfunk stattfinden, wenn diese der Verwirklichung der Ziele gemäß § 2, Absatz 1 oder der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der unter § 2, Absatz 2, Nr. 2 genannten Rundfunksendung dienen.

V. Der Verein möchte durch Information der Bevölkerung dazu beitragen, daß homosexuell lebende Menschen in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer sexuellen Orientierung stehen können.

VI. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

I. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde, nicht stimmberechtigte) Mitglieder.

II. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die regelmäßig (d.h. im Normalfall mit zwei bis drei redaktionellen Beiträgen im Monat vertreten ist) an der Sendung (§ 2 Absatz 2, Nr. 2) mitwirkt, und/oder die technische Abwicklung der Sendung mitbetreut oder eine regelmäßige Tätigkeit im Verein ausüben will (z.B. Pressearbeit, allgemeine Organisation, Ausrichtung von Veranstaltungen, die den Bekanntheitsgrad von Radio SUB erhöhen).

III. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder nichtrechtsfähige Verein sein, welche den Vereinszweck unterstützen.

IV. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme in den Verein.

V. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt und ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erkennt die Satzung mit Abgabe des Antrags an.

VI. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung/Ruhen der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Streichung von der Mitgliederliste nach § 5, Absatz 3,
3. durch Ausschluß aus dem Verein nach § 5, Absatz 4,
4. durch Tod des Mitgliedes.

Für Fördermitglieder gilt Entsprechendes. Außerdem endet die Mitgliedschaft von korporativen Fördermitgliedern

durch Auflösung der juristischen Personen oder des nicht rechtsfähigen Vereins beziehungsweise Liquidation der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden auch trotz zweimaliger Mahnung nicht, kann das Mitglied auf Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen aber nicht.

IV. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluß ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

I. Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.

II. Außerdem werden von den Mitgliedern regelmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben.

III. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

IV. Mitgliedsbeiträge sind wahlweise monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

II. In der Mitgliederversammlung genießen Voll- und Fördermitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, eine Stimme.

IV. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Punkte:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Berichts des Kassenprüfers.
2. Verabschiedung des Haushaltes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
7. Beschlußfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins.
8. Beschlußfassung über den Einspruch gegen den Nichtaufnahmebeschluß sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
9. Beschlußfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
10. Beschlußfassung über Arbeitsprogramme im Rahmen der Vereinszwecke.
11. Beschlußfassung über andere Anträge. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen oder auf den Antrag zur Auflösung des Vereins beziehen.
12. Beschlußfassung über die Einrichtung eines Beirates.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegeben hat.

II. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. § 10, Absätze 1. bis 3. gelten nicht für Anträge nach § 9 Nr. 6 (Änderung der Satzung), § 9 Nr. 7. (Auflösung des Vereins) und § 12, Absatz 7. (Abwahl eines Vorstandsmitgliedes). Anträge dieser Art sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muß dies dann mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekanntgeben.

III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von einem Monat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Versammlungsleiter.

II. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

III. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, solange nicht ihre Beschlußfähigkeit auf Antrag eines Vollmitgliedes von der Versammlungsleitung festgestellt wird. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn weniger als ein Drittel der Vollmitglieder als anwesend festgestellt werden. Die Beschlußfähigkeit bezüglich Anträge auf Änderung der Satzung ist gegeben, wenn weniger als zwei Drittel der Vollmitglieder anwesend sind.

IV. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der bereits vorliegenden Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

V. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Eine Änderung der Satzung und der Beschluß über die Durchführung der Urabstimmung zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß folgende Feststellungen enthalten: 1. Ort und Zeit der Versammlung, 2. den Namen des Versammlungsleiters, 3. den Namen des Protokollführers, 4. die Zahl der erschienenen Mitglieder, 5. die Tagesordnung, 6. die einzelnen Anträge, 7. die Abstimmergebnisse, 8. die Art der Abstimmung,

VIII. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und können einzelne Gäste des Saales verwiesen werden.

§ 12 Der Vorstand

I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

II. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister .

III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

IV. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur Begründung von Verbindlichkeiten des Vereins in Höhe von mehr als 2500,- EUR bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

V. Der Schatzmeister und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

VI. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand übergangsweise bis zu dreimal selbst ergänzen.

VII. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes endet mit dem Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muß gemäß § 10, Absatz 2., Satz 5 mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens 20 % der Vollmitglieder beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

VIII. Der Vorstand tritt zusammen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, mindestens aber alle drei Monate. Er faßt Beschlüsse einstimmig.

IX. Der Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines und für grundsätzliche vereinspolitische Entscheidungen zuständig. Er arbeitet auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere

1. die Klärung grundsätzlicher vereinspolitischer Fragen,

2. die organisatorische Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
3. die inhaltliche Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
4. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichtes,
5. die Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
6. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

§ 13 Der Kassenprüfer

- I. Der Kassenprüfer kontrolliert die Buchführung des Schatzmeisters und fertigt darüber einen Kassenprüferbericht an, den er einmal jährlich der Mitgliederversammlung vorträgt.
- II. Er wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- III. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Haftungsbeschränkung des Vereins

- I. Bei Verstößen gegen das Presserecht oder die journalistische Sorgfaltspflicht haftet nicht der Verein, sondern die Verantwortlichen im Sinne des Presserechts. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Moderator der jeweiligen Sendung.
- II. Der bzw. die Moderatoren werden vom Vorstand benannt. Der Moderator muß aktives Vereinsmitglied sein. Gastmoderatoren müssen keine Vereinsmitglieder sein. Bei Gastmoderatoren haftet inhaltlich ein vor der Sendung durch den Vorstand benanntes Vereinsmitglied.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Vollmitgliedern mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 11, Absatz 6. hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Urabstimmung einzuleiten. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Die Unterlagen sind jedem Vollmitglied zuzusenden.
- III. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. in Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.